



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An alle
Revierinhaber/innen
im Kreis Wesel

Dienststelle: Fachdienst 60
Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Frau Teppenkamp

E-Mail: petra.teppenkamp@kreis-wesel.de

Telefon: 0281/207-2545

Telefax: 0281/207-672545 oder -4613

Zimmer: 545

Ihr Schreiben v.:

Mein Zeichen: 60/

Datum: 08. Januar 2018

Öffnungszeiten: Mo – Do 8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr,
Fr 8.30 – 13.00 Uhr

Allgemeine Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in der jeweils geltenden Fassung ergeht hiermit aus Gründen der Landeskultur sowie zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) von Amts wegen jederzeit widerruflich folgende Entscheidung:

1. Die Schonzeit für alle Schwarzwildklassen wird für sämtliche bejagbaren Flächen in allen Jagdbezirken im Kreis Wesel in der Zeit vom **16.01.2018** bis zum **31.03.2021** aufgehoben.
2. *Von dieser Freigabe ausgenommen sind Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.*
3. Die Anzahl der erlegten Stücke Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde unter Angabe des Revieres, Alters, Geschlechts und Erlegungsdatums zum jeweiligen Jagdjahresende zu melden.
4. Die mit Verfügung vom 19.07.2017 ergangene Schonzeitaufhebung für Überläufer wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung vom 16.01.2018 widerrufen.

Begründung

Mit Erlass "Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)" vom 17.07.2017 hatte das

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW bereits eine flächendeckende Schonzeitaufhebung für Überläufer empfohlen. Begründet war dies mit dem hohen Niveau der Schwarzwildbestände aufgrund deren günstiger Lebensbedingungen und dem Ziel der Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der ASP. Diese Empfehlung wurde in Form der Schonzeitaufhebung vom 19.07.2017 umgesetzt.

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens gibt weiterhin Anlass zu großer Sorge, Tierhaltungen in NRW sind verstärkt bedroht, eine Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wäre äußerst schwerwiegend, verbunden mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor. Darüber hinaus ist die Situation hinsichtlich der Schwarzwildschäden an landwirtschaftlichen Flächen u.a. ebenfalls überaus angespannt. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung werden darin Gefahren für die Landeskultur gesehen. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes wird daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Lage, als außerordentlich wichtig eingeschätzt. Der aktuellen Empfehlung des Umweltministeriums (Erlass vom 04.01.2018) wird daher in der Weise gefolgt, dass die bisherige Schonzeitaufhebung in der obigen Form erweitert wird.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist für Schwarzwild eine Jagdzeit vom 01.08. bis zum 15.01. festgesetzt; außerhalb dieser Zeit ist es grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen. Frischlinge dürfen ganzjährig bejagt werden.

Die untere Jagdbehörde kann gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 LJG-NRW die Schonzeit für Schwarzwild für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben. Nach § 22 Abs. 3 BJG können Schonzeiten für Wild aus Gründen der Landeskultur gänzlich versagt werden.

Die besondere Schwarzwildproblematik ist seit geraumer Zeit bekannt und hat sich noch intensiviert. Aus den obigen Erwägungen ist eine sofortige Schonzeitaufhebung im beschriebenen Umfang erforderlich. Sie ergeht erneut prophylaktisch auch für die bislang nicht schwarzwidtypischen Gebiete, um ggf. auch dort schnell reagieren zu können. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen bleiben aus Tierschutzgründen nach wie vor führende Stücke wie erläutert.

Um die Schwarzwildsituation zu gegebener Zeit evaluieren zu können, bedarf es einer Meldung der erlegten Stücke. Ich bitte dem nachzukommen und sich wie bisher schon aktiv und engagiert in das jagdliche Geschehen einzubringen. Ihre möglichen Mitbeständer/innen informieren Sie bitte über meine Entscheidung.

Von Jagdreisen in Länder mit ASP-Geschehen wird durch das Umweltministerium weiterhin dringend abgeraten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Teppenkamp

(Dieses Schriftstück wurde in einem elektronischen Datenverarbeitungsverfahren hergestellt und ist gem. § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz auch ohne Unterschrift gültig.)